



Die Vorsteherin des Eidgenössischen Departements für  
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation

**Gemeinsame Absichtserklärung**  
**zwischen**  
**dem Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommuni-**  
**kation der Schweizerischen Eidgenossenschaft**  
**und**  
**dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur der**  
**Bundesrepublik Deutschland**  
**zur Steigerung der Leistungsfähigkeit der Zulaufstrecken zur neuen Eisen-**  
**bahn-Alpentransversale (NEAT)**

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation der Schweizerischen Eidgenossenschaft und das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur der Bundesrepublik Deutschland

- verweisen auf die Vereinbarung vom 6. September 1996 zwischen dem Vorsteher des Eidgenössischen Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartements und dem Bundesminister für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Zulaufes zur neuen Eisenbahn-Alpentransversale (NEAT) in der Schweiz, in Kraft getreten durch Notenaustausch am 2. Juni 1998 (im Folgenden: Vereinbarung aus dem Jahr 1996),
- berücksichtigen die im Lenkungsausschuss dieser Vereinbarung aus dem Jahr 1996 begonnenen Arbeiten und möglichen Massnahmen zur Kapazitätssteigerung,
- verweisen auf die Inbetriebnahme des Gotthard-Basistunnels im Jahr 2016 und die bevorstehende Fertigstellung des Ceneri-Basistunnels und des 4-Meter-Korridors auf der Gotthard-Achse, verbunden mit einer bedeutsamen Kapazitätssteigerung für den internationalen Schienengüterverkehr auf den gesamten Nord-Süd-Bahnachsen durch die Schweiz,
- sind sich der übergeordneten verkehrlichen und wirtschaftlichen Bedeutung der europäischen Nord-Süd-Hauptachse auf dem Rhein-Alpen-Korridor bewusst,
- teilen das gemeinsame Ziel der Stärkung des internationalen Schienengüterverkehrs und einer nachhaltigen Güterverkehrspolitik in Europa und insbesondere im Alpenraum

und haben sich daher darauf verständigt, die folgenden Massnahmen zu ergreifen:

*für die Strecke Karlsruhe – Basel:*

**1. Erhöhung Trassenkapazitäten**

Beide Seiten werden in Konkretisierung von Art. 2 der Vereinbarung aus dem Jahr 1996 die Trassenkapazitäten für den Schienengüterverkehr auf dem nördlichen Zulauf zur NEAT

(Karlsruhe–Basel) schritthaltend mit der Entwicklung der Nachfrage im internationalen Schienengüterverkehr erhöhen.

## **2. Leistungssteigerung durch verschiedene Massnahmen**

Beide Seiten verständigen sich darüber, dass bis zur Inbetriebnahme des durchgehenden viergleisigen Ausbaus zwischen Karlsruhe und Basel die Leistungssteigerung für den Schienengüterverkehr durch die zeitnahe Realisierung verschiedener kleinerer Ausbauten (primär im Knoten Offenburg) erfolgen soll. Beide Seiten begrüssen darüber hinaus die Absicht der DB Netz AG, in Zukunft mit den Nachfragern zusätzlicher Trassen – im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben – solche Verträge zu schliessen, die den Anteil des Schienengüterverkehrs entsprechend der Nachfrage gewährleisten. Beide Seiten begrüssen die Absicht der DB Netz AG, in Zukunft mit den Eisenbahnverkehrsunternehmen betriebliche Regelungen – im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben – möglichst so zu treffen, dass daraus weitere Güterverkehrstrassen konstruierbar sind (bspw. den Ort für Lokpersonalwechsel).

Beide Seiten teilen die Auffassung, dass mit diesen Massnahmen die Kapazität für den internationalen Schienengüterverkehr zwischen Basel und Karlsruhe von heute 175 Zügen pro Tag um ca. 50 Züge auf ca. 225 internationale Güterverkehrszüge pro Tag (jeweils Summe beider Richtungen über 24 Stunden) angehoben werden könnte. Beide Seiten möchten die Arbeiten der DB Netz AG zur Konkretisierung der Konstruierbarkeit von mehr Güterzugstrassen, auch in den entsprechenden internationalen Gremien, unterstützen.

## **3. Trassenzuweisung**

Beide Seiten werden die Betreiber der Schieneninfrastruktur dabei unterstützen, die Verteilung der unter Ziffer 2 bezeichneten Trassenkapazitäten für den Schienengüterverkehr unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen zur Zuweisung von Schienenwegkapazitäten in Deutschland und unter Anwendung der Möglichkeiten zur Festlegung von im Voraus vereinbarten grenzüberschreitenden Zugtrassen für Güterzüge auf dem Korridor Rhein-Alpen gemäss Verordnung (EU) Nr. 913/2010 zur Schaffung eines europäischen Schienennetzes für einen wettbewerbsfähigen Güterverkehr vorzunehmen.

*für die Achse Stuttgart – Zürich:*

## **4. Zuglänge / grossprofilige Behälter**

Beide Seiten streben für die Achse Stuttgart – Zürich betreffend internationalen Schienengüterverkehr eine Leistungssteigerung an, damit auch auf dieser Achse Güterzüge mit höherer Zuglänge und grossprofiligen Behältern (P/C 400) geführt werden können. Beide Seiten teilen die Auffassung, dass mit der angestrebten Leistungssteigerung sowohl in der Schweiz als auch in Deutschland diese Achse die Funktion einer vollwertigen Umleitungsstrecke bei geplanten oder ungeplanten Unterbrechungen übernehmen und als Alternativstrecke bei Verkehrsüberlastungen dienen kann.

*für die NEAT und die NEAT-Zulaufstrecken als Teil der europäischen Schienengüterverkehrskorridore:*

## **5. Interoperabilität**

Beide Seiten verständigen sich darauf, dass die NEAT und ihre Zulaufstrecken als leistungsfähige Strecken in das Netz der europäischen Schienengüterverkehrskorridore eingebettet werden sollen. Die Seiten erklären, die in ihrer Kompetenz liegenden Massnahmen zu ergreifen, um eine verbesserte Harmonisierung der technischen Parameter und der betrieblichen Standards sowie die Interoperabilität im Einklang mit der europäischen Eisenbahnpolitik und den Einsatz von ETCS auf den Strecken des Korridors Rhein-Alpen gemäss dem Europäischen Umsetzungsplan ETCS herbeizuführen.

## **6. Zusammenarbeit mit Frankreich/Umleitungsstrecken**

Beide Seiten beabsichtigen, zur Stärkung der europäischen Schienengüterverkehrskorridore und zur besseren Verknüpfung des Korridors Rhein-Alpen mit dem benachbarten Korridor Nordsee-Mittelmeer Frankreich zu konsultieren, ob für die Zulaufstrecken zur NEAT auf französischem Boden (Luxembourg-Metz-Basel) ebenfalls die Möglichkeit zu schaffen ist, Güterzüge mit grossprofiligen Behältern (P/C 400) zu führen, und erklären die Bereitschaft, dieses Vorhaben im Rahmen der jeweiligen Möglichkeiten zu unterstützen. Die schweizerische Seite strebt an, auf ihrem Gebiet die nötigen Voraussetzungen zu schaffen, um Güterzüge mit grossprofiligen Behältern zu führen und die beiden Korridore zu verknüpfen.

## **7. Verhandlungen zur Aktualisierung und Verlängerung der Vereinbarung aus dem Jahr 1996**

Die Vereinbarung aus dem Jahr 1996 sieht in ihrem Artikel 6 Absatz 2 vor, dass die Vereinbarung bis zum 31.12.2020 gilt und sich jeweils um ein weiteres Jahr verlängert, wenn sie nicht spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres durch eine der Vertragsparteien schriftlich gekündigt wird. Beide Seiten verständigen sich, das Abkommen erst zu kündigen, wenn ein geeignetes aktualisiertes Nachfolgeabkommen verhandelt ist. Ob ein Nachfolgeabkommen verhandelt werden soll, werden beide Seiten im NEAT-Lenkungsausschuss erörtern.

## **8. Umsetzung**

Die Umsetzung der in dieser Gemeinsamen Absichtserklärung genannten Massnahmen wird gemäss der in den beiden Ländern jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Verfahren erfolgen. Diese Gemeinsame Absichtserklärung begründet keine rechtlichen oder finanziellen Verpflichtungen für die Seiten.

## **9. Gegenseitige Information**

Der aus der vorliegenden Gemeinsamen Absichtserklärung entstehende Informationsaustausch wird in den hierfür geeigneten bestehenden Gremien der bilateralen Beziehungen im Landverkehr geschehen.

## **10. Vertraulichkeit**

Die im Rahmen dieser Gemeinsamen Absichtserklärung ausgetauschten Informationen werden gemäss den in den beiden Ländern geltenden Bestimmungen bezüglich Vertraulichkeit respektive Transparenz und Öffentlichkeitsgesetz behandelt werden.

## **11. Wirksamkeit**

Diese Gemeinsame Absichtserklärung wird unmittelbar nach Unterzeichnung durch die zuständigen Minister wirksam.

Die vorliegende Gemeinsame Absichtserklärung wird in zwei Exemplaren auf Deutsch unterzeichnet.

Unterzeichnet in Leipzig, am 22. Mai 2019

Für das Eidgenössische Departement für  
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation  
der Schweizerischen Eidgenossenschaft

Für das Bundesministerium für Verkehr und digi-  
tale Infrastruktur der Bundesrepublik Deutschland

Simonetta Sommaruga  
Bundesrätin

Andreas Scheuer  
Bundesminister